

Regierungsratsbeschluss

vom 27. März 2007

Nr. 2007/490

Zuchwil: Unterschutzstellung der Betonschale von Heinz Isler bei der Gärtnerei Wyss Samen und Pflanzen AG, Gartenstrasse 32, GB Nr. 1744

1. Erwägungen

1962 errichtete der Burgdorfer Ingenieur Heinz Isler für die damalige Gärtnerei Wyss Söhne AG in Zuchwil ein Blumenverkaufs- und Ausstellungszentrum. Die Gebäudekonstruktion besteht aus einer dünnen Betonschale, die lediglich auf vier Punktstützen aufliegt und eine Grundfläche von rund 650 m² überspannt. Die Verglasung der seitlichen Öffnungen, über denen sich die Schalenränder aufklappen, ist an der Schalenkonstruktion aufgehängt. Im Gebäudeinnern sind die Oberflächenstrukturen der Schale (aus Perfectaplatten), die vier grossen Deckenlampen sowie der Boden aus diagonal verlegten grossen Steinplatten original erhalten.

Heinz Isler gilt als international anerkannter Ingenieur, der seine Schalenformen nicht mathematisch, sondern intuitiv und experimentell entwickelte. Er schuf zahlreiche Tragwerke von ausgeprägter visueller Ausdruckskraft und hohem Wiedererkennungswert. Die Betonschale für die damalige Gärtnerei Wyss Söhne AG in Zuchwil zählt zu seinen frühesten Schöpfungen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Betonschale von Heinz Isler in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerin und die Einwohnergemeinde Zuchwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

- 2.1 Die Betonschale von Heinz Isler bei der Gärtnerei Wyss Samen und Pflanzen AG, Gartenstrasse 32, GB Zuchwil Nr. 1744, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn aufgenommen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt sind die von Heinz Isler 1962 geschaffene Betonschale mit der Verglasung und ihre statisch bedingten Konstruktionselemente. Bei Veränderungen der umgebenden Gärtnereigebäude muss der Weiterbestand der Betonschale gewährleistet bleiben. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architekto-

nischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Zuchwil Nr. 1744 anzumerken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/Br) (6)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Wyss Samen und Pflanzen AG, z.Hd. Hans Walter Müller, Schachenweg 14c, 4528 Zuchwil (**Ein-
schreiben**)

Gemeindepräsidium Zuchwil, 4528 Zuchwil